

RS Lvwg 2018/7/23 LVwG-AV-523/002-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

23.07.2018

Norm

BAO §184 Abs1

BAO §208 Abs1 lita

BAO §212a

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §10

Rechtssatz

Sofern für den Abrechnungszeitraum eine Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung durch Ablesen des Zählerstandes nicht erfolgt ist, [...] es sich somit als unmöglich erweist, festzustellen, in welchem Ausmaß im Abrechnungszeitraum der Wasserverbrauch erfolgt ist, hat die Abgabenbehörde auf Grundlage des § 184 Abs. 1 BAO die für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum entstandene Abgabenschuld zu schätzen.

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabenfestsetzung; Schätzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.523.002.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>